

DECKBLATT NR. 30

ZUM BEBAUUNGSPLAN "LOHSIEDLUNG" GEMEINDE Tiefenbach LKRS Passau

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 30 VOM 10.08.88. HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 19.08.88 BIS 22.09.88. IN DER Gemeindkanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefacheln BEKANT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 08.09.88 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

13. Okt. 1988

Tiefenbach, den



Gemeinde Tiefenbach

[Handwritten signature]

(Rankl), 1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BAUGB dem Landratsamt Passau genehmigt lt. SCHREIBEN VOM 10. Nov. 1988 NR. 516-26...

[Handwritten signature]
Froschhammer
Reg. Rat

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB DAS IST AM 21. Nov. 1988 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG Ab. 21. Nov. 1988. IN DER Gemeindkanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindefacheln AM 21. Nov. 1988 BEKANT GEGEBEN.

Tiefenbach

02. Jan. 1989



DER BÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]

(Rankl)

1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Zweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

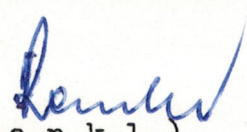
Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tiefenbach, den 10. August 1988

Gemeinde Tiefenbach


(R a n k l)
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

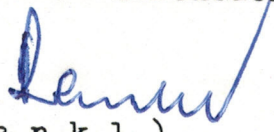
zum Deckblatt Nr. 30 zum Bebauungsplan Haselbach "Lohsiedlung"

Die Grundstücke Fl.Nrn. 314/34, 314/44 und 314/45, Gemarkung Haselbach, lagen bisher außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Haselbach-Lohsiedlung, obwohl diese Grundstücke an die Erschließungsstraße "Sonnenstraße" angrenzen und mit Erschließungskosten belastet wurden.

Die Grundstückseigentümer Brunn und Käser beabsichtigen nun, Ihre Grundstücke zu bebauen. Der Gemeinderat Tiefenbach hat deshalb in der Sitzung am 26.7.1988 beschlossen, die Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen und die nördlichen Parzellengrenzen weiter nach Norden zu verlegen, damit eine Bebauung dieser Grundstücke möglich ist.

Tiefenbach, den 10. August 1988

Gemeinde Tiefenbach


(R a n k l)
1. Bürgermeister